

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

Gesetzliche Regelung fremdenrechtlicher Fragen

1935—1938

I.

Die Rechtsstellung der Ausländer ist in den letzten Jahren in einer Anzahl von Ländern Gegenstand einer mehr oder weniger umfassenden gesetzlichen Regelung gewesen. Einige Länder haben sogar eine Kodifikation des gesamten Fremdenrechts gesetzlich durchgeführt. Solche Gesetze über die Ausländer bilden eine Eigenart der Gesetzgebung der süd- und mittelamerikanischen Staaten: auch für den Zeitabschnitt, über den hier berichtet wird, finden wir neue Gesetze dieser Art in Ecuador, Guatemala und Venezuela. Viel zahlreicher sind die Gesetze, die nur einen bestimmten Teil des Fremdenrechts regeln: sie befassen sich vor allem mit der Ausländerpolizei oder mit der wirtschaftlichen Betätigung der Ausländer. Dabei handelt es sich entweder um die gesamte Ausländerpolizei (z. B. die deutsche Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938) oder nur um Vorschriften über Einreise und Aufenthalt (z. B. das columbianische Dekret vom 16. 7. 1936) oder Ausweisung von Ausländern (z. B. das brasilianische Gesetz vom 27. 4. 1938). Auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Betätigung sind in den letzten Jahren besonders zahlreiche Vorschriften in Frankreich erlassen worden, die die einzelnen Zweige dieser Betätigung erfaßt haben. Abgesehen von allen diesen speziell die Rechtsstellung der Ausländer behandelnden Gesetzen, lassen sich fremdenrechtliche Normen auch in Gesetzen allgemeiner Art finden, vor allem in wirtschafts- und steuerrechtlichen, aber auch in zivilrechtlichen Gesetzen. Die Zahl dieser zerstreuten fremdenrechtlichen Normen ist unübersehbar und auf ihre Berücksichtigung in diesem Bericht muß von vornherein verzichtet werden.

Der weiteren Übersicht liegen somit folgende, in alphabetischer Reihenfolge der Länder geordnete Gesetze zugrunde:

In Ägypten ist am 22. 6. 1938 ein Dekret über die Ausweisung der Ausländer erlassen worden ¹⁾.

Durch ein Dekret vom 28. 7. 1938 ist in Argentinien die Einreise der Ausländer eingehend geregelt worden ²⁾.

¹⁾ Journal Officiel du Gouvernement Egyptien vom 27. 6. 1938 Nr. 79, S. 2.

²⁾ Boletín Oficial de la Republica Argentina vom 6. 8. 1938 (S. 10118).

In Belgien ist durch eine Verordnung vom 15. 2. 1935 die die Vorschriften über die Ausländerpolizei kodifizierende Verordnung vom 14. 8. 1933 in einigen Punkten geändert und ergänzt worden ¹⁾.

Zahlreiche gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete des Fremdenrechts sind im Laufe des Jahres 1938 in Brasilien erlassen worden: durch ein Dekret vom 4. 5. 1938 ist die Einreise der Ausländer eingehend geregelt worden ²⁾, dieses Dekret ist dann am 20. 8. 1938 in einigen Artikeln geändert ³⁾ und am selben 20. 8. 1938 eine Verordnung zur Ausführung des Dekrets vom 4. 5. 1938 erlassen worden ⁴⁾. Ein Dekret vom 17. 3. 1938 hat die Eintragung von Ausländern im Handelsregister geregelt ⁵⁾. Durch das Dekret vom 18. 4. 1938 ist den Ausländern die politische Betätigung in Brasilien verboten worden ⁶⁾ und durch drei Dekrete vom 27. 4. 1938 ⁷⁾, vom 8. 6. 1938 ⁸⁾ und vom 12. 7. 1938 ⁹⁾ hat die Ausweisung der Ausländer eine neue Regelung gefunden.

Die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern ist in Columbien durch ein Dekret vom 16. 7. 1936 geregelt worden ¹⁰⁾; ein Dekret vom 17. 2. 1937 hat dann besondere Bestimmungen für Angehörige einer Anzahl von Staaten getroffen ¹¹⁾ und ein Dekret vom 23. 9. 1938 die bestehenden Bestimmungen über die Einwanderung von Ausländern ergänzt und geändert ¹²⁾; ein Gesetz vom 31. 10. 1936 hat die Betätigung der Ausländer in columbianischen Unternehmungen geregelt ¹³⁾ und ein Dekret vom 15. 4. 1936 die Ausweisung ¹⁴⁾.

Das cubanische Dekret vom 28. 12. 1934 über die Registrierung der Ausländer hat durch Dekrete vom 1. 2. 1935 ¹⁵⁾ und vom 13. 2. 1935 ¹⁶⁾, durch Gesetz vom 19. 3. 1935 ¹⁷⁾ und durch Dekret vom 25. 1. 1936 ¹⁸⁾ Änderungen erfahren; ein Gesetz vom 23. 6. 1938 hat die Registrierungsgebühren festgesetzt ¹⁹⁾.

¹⁾ Moniteur Belge vom 16. 2. 1935 Nr. 47 (S. 880).

²⁾ Decreto-lei N. 406: Diário Oficial, Secção I, 1938, N. 102 (S. 8494 ff.).

³⁾ Decreto-lei N. 639: a. a. O., N. 193 (S. 16791).

⁴⁾ Decreto N. 3010: ibid. (S. 16792).

⁵⁾ Decreto-lei N. 341: a. a. O., N. 72 (S. 5801).

⁶⁾ Decreto-lei N. 383: a. a. O., N. 89 (S. 7357).

⁷⁾ Decreto-lei N. 392: a. a. O., N. 100 (S. 8324).

⁸⁾ Decreto-lei N. 479: a. a. O., N. 133 (S. 11680).

⁹⁾ Decreto-lei N. 554: a. a. O., N. 161 (S. 14023).

¹⁰⁾ Decreto N. 1697, Diário Oficial vom 1. 8. 1936 N. 23247 (S. 189).

¹¹⁾ Decreto N. 397: Diário Oficial vom 15. 4. 1937 N. 23455 (S. 107).

¹²⁾ Decreto N. 1723: Diário Oficial vom 5. 10. 1938 N. 23893 (S. 49).

¹³⁾ Ley 149 de 1936: Diário Oficial vom 24. 11. 1936 N. 23342 (S. 497).

¹⁴⁾ Decreto N. 804: Diário Oficial vom 2. 5. 1936 N. 23172 (S. 217).

¹⁵⁾ Decreto-Ley N. 852: Republica de Cuba. Boletín Oficial de la Secretaria de Estado, XXXII (1935), S. 26 ff.

¹⁶⁾ Decreto-Ley N. 869: a. a. O., S. 30 f.

¹⁷⁾ Ley N. 26: a. a. O., S. 44 ff.

¹⁸⁾ Decreto-Ley N. 532: Boletín Oficial, XXXIII (1936), S. 12 ff.

¹⁹⁾ Boletín Oficial, XXXV (1938), S. 706 ff.

In Dänemark ist das Gesetz vom 18. 5. 1875 betr. die Aufsicht über Ausländer und Reisende ¹⁾ durch ein Gesetz vom 31. 3. 1938 in einer Reihe von Punkten geändert worden ²⁾.

In Deutschland ist auf Grund des Gesetzes vom 11. 5. 1937 über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen ³⁾ eine Ausländerpolizeiverordnung am 22. 8. 1938 ⁴⁾ erlassen worden, die eine neue Regelung der Ausländerpolizei für das gesamte Reichsgebiet vorgenommen hat.

Die Registrierung von Ausländern ist in der Dominikanischen Republik durch ein Gesetz vom 7. 7. 1937 ⁵⁾ geregelt worden. Ein Gesetz vom 30. 9. 1938 hat eine spezielle Frage der Beteiligung von Ausländern an gemischten Gesellschaften geregelt ⁶⁾.

In Ecuador ist am 16. 2. 1938 ein neues Gesetz über Ausländer, Auslieferung und Einbürgerung erlassen worden ⁷⁾, das durch Dekret vom 24. 3. 1938 ⁸⁾ einige Änderungen erfahren hat.

Finnland hat die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern durch eine Verordnung vom 1. 4. 1938 ⁹⁾ neu geregelt.

Besonders zahlreich sind die in den letzten Jahren in Frankreich erlassenen fremdenrechtlichen Vorschriften, die zum Teil nur kurze Zeit in Kraft blieben, da sie durch weitere Verordnungen über den gleichen Gegenstand überholt wurden ¹⁰⁾. Den Aufenthalt der Ausländer in Frankreich haben die Dekrete vom 11. 10. 1936 ¹¹⁾ und vom 14. 5. 1938 ¹²⁾ geregelt; die Ausländerpolizei fand eine Regelung in den Dekreten vom 30. 10. 1935 (speziell über die Ausweisung) ¹³⁾ vom 2. 5. 1938 ¹⁴⁾, dessen Art. 11 später durch ein Dekret vom 17. 6. 1938 ¹⁵⁾ neugefaßt wurde, und

¹⁾ In deutscher Übersetzung abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. I, Teil 2, S. 492 ff.

²⁾ Lovtidenden A. — 1938 Nr. 85; vgl. hierzu die Bekanntmachung des Justizministers vom 31. 3. 1938; *ibid.* Nr. 89.

³⁾ RGBl. 1937, I, S. 589. Eine Verordnung vom 10. 5. 1938 hat dieses Gesetz im Lande Österreich eingeführt (RGBl. 1938, I, S. 511).

⁴⁾ RGBl. 1938 I, S. 1053; abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. VIII, S. 793 ff.

⁵⁾ Gaceta Oficial vom 14. 7. 1937 Nr. 5048 (S. 8 ff.); ein Ausführungsreglement zu diesem Gesetz ist am 15. 12. 1937 erlassen worden: Gaceta Oficial vom 18. 12. 1937 Nr. 5105 (S. 11).

⁶⁾ Gaceta Oficial vom 5. 10. 1938 Nr. 5226 (S. 3).

⁷⁾ Revista de Derecho internacional, XXXIV (1938), S. 148 ff.

⁸⁾ Registro Oficial vom 28. 3. 1938 (Nr. 126), S. 2957.

⁹⁾ Finlands Författningssamling 1938 Nr. 151.

¹⁰⁾ Vgl. P. Tager, Statut des étrangers d'après les récents décrets-lois: Journal du Droit international (Clunet), 1939, S. 278 ff.

¹¹⁾ Journal Officiel vom 24. 10. 1936.

¹²⁾ Journal Officiel vom 15. 5. 1938; Art. 2 dieses Dekrets ist später durch ein Dekret vom 18. 10. 1938 (Journ. Off. vom 19. 10. 1938) und Art. 4 durch ein Dekret vom 1. 12. 1938 (Journ. Off. vom 4. 12. 1938) neu gefaßt worden.

¹³⁾ Journal Officiel vom 31. 10. 1935.

¹⁴⁾ Journal Officiel vom 3. 5. 1938.

¹⁵⁾ Journal Officiel vom 1. 7. 1938.

vom 12. II. 1938 ¹⁾); eine Anzahl von Dekreten hat die wirtschaftliche Tätigkeit der Ausländer in Frankreich eingeschränkt: in diese Gruppe gehören die Dekrete vom 2. 5. 1938 (Schutz der Handwerker) ²⁾, vom 17. 6. 1938 (Schutz des französischen Handels) ³⁾. Von großer Bedeutung sind ferner die Dekrete vom 12. 4. 1939 ⁴⁾ über die militärischen Pflichten gewisser Kategorien von Ausländern ⁵⁾ und über »Associations étrangères«, jedoch fallen diese Dekrete schon zeitlich aus dem Rahmen dieses Berichtes.

In Guatemala ist am 25. I. 1936 ein Gesetz über Ausländer erlassen worden ⁶⁾, das nicht nur Bestimmungen über das Fremdenrecht im eigentlichen Sinne, sondern auch Vorschriften über die Staatsangehörigkeit bringt, und auch internationalprivat- und internationalstrafrechtliche Sätze enthält. Dieses Gesetz ist in einzelnen Punkten geändert worden durch Dekrete vom 26. 3. 1936 ⁷⁾, vom 10. 2. 1937 ⁸⁾ und vom 7. II. 1938 ⁹⁾. Bestimmungen über Sichtvermerke bei Einreise von Ausländern enthält das Paßgesetz vom 2. II. 1937 ¹⁰⁾.

Der Aufenthalt von Ausländern in Haiti ist durch ein Gesetz vom 3. 3. 1937 ¹¹⁾ geregelt worden.

Ausführliche Bestimmungen über die Einreise von Ausländern enthält das mexikanische Bevölkerungsgesetz vom 24. 8. 1936 (Ley general de población) ¹²⁾.

¹⁾ Journal Officiel vom 13. II. 1938. Eine wichtige Ergänzung dieser Dekrete bildet das Dekret vom 21. I. 1939 (Journal Off. vom 4. 2. 1939) über die Bildung eines Konzentrationslagers für Ausländer, die nicht ausgewiesen werden können.

²⁾ Journal Officiel vom 3. 5. 1938.

³⁾ Journal Officiel vom 26. 6. 1938; einige Artikel dieses Dekrets sind später durch ein Dekret vom 12. II. 1938 (Journ. Off. vom 13. II. 1938) geändert worden. Weitere Ausbildung haben die Vorschriften über die Carte d'identité »commerçant« im Dekret vom 2. 2. 1939 (Journ. Off. vom 4. 2. 1939) gefunden.

⁴⁾ Journal Officiel vom 16. 4. 1939.

⁵⁾ Über den Militärdienst der Staatenlosen in Frankreich vgl. A. Stoupnitzky, *Le service militaire en France des jeunes gens »ne justifiant d'aucune nationalité«*: *Revue critique de droit international*, 1938, S. 394 ff.

⁶⁾ Decreto N. 1781: *Diario de Centro-América* vom 30. I. 1936 (Bd. XV, Nr. 73, S. 469 ff.).

⁷⁾ Decreto N. 2121: *Diario de Centro-América* vom 30. 3. 1936 (Bd. XVI, Nr. 24, S. 197).

⁸⁾ Decreto N. 1919: *Diario de Centro-América* vom 25. 6. 1937 (Bd. XIX, Nr. 99, S. 884).

⁹⁾ Decreto N. 2153: *Diario de Centro-América* vom 17. 10. 1938, (Bd. XXIII, Nr. 94, S. 705).

¹⁰⁾ Decreto N. 2039: *Diario de Centro-América* vom 6. II. 1937 (Bd. XXI, Nr. 10, S. 57).

¹¹⁾ *Le Moniteur* vom 8. 3. 1937 (S. 149).

¹²⁾ *Diario Oficial* vom 29. 8. 1936.

Einige Bestimmungen des niederländischen Ausländerreglements vom 16. 8. 1918 sind durch Verordnungen vom 13. 10. 1937 ¹⁾ und 14. 10. 1938 ²⁾ geändert worden.

In Norwegen hat das Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern vom 22. 4. 1927 ³⁾ durch eine provisorische Anordnung des Königs vom 31. 8. 1936 ⁴⁾ einen Zusatz erhalten, der der Regierung die Internierung von Personen ermöglicht hat, die nicht ausgewiesen werden können.

In Panama ist am 24. 12. 1938 ein Gesetz über die Einwanderung ⁵⁾ erlassen worden.

In Paraguay hat durch ein Gesetz vom 29. 3. 1937 die Einwanderung, die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern eine neue Regelung gefunden ⁶⁾.

Durch ein Dekret vom 26. 6. 1936 sind in Peru Immigrationsquoten eingeführt ⁷⁾ und durch ein Dekret vom 15. 5. 1937 einzelne Fragen der Einwanderung geregelt worden ⁸⁾.

In Portugal hat ein Dekret vom 14. 10. 1937 die Übertragung von Vermögensrechten in den portugiesischen Kolonien an Ausländer ⁹⁾ geregelt.

Einige die Ausländerpolizei betreffende Fragen sind in Rumänien durch ein Gesetz vom 3. 12. 1938 geregelt worden ¹⁰⁾.

Für Schweden bringt ein Gesetz vom 11. 6. 1937 eingehende Bestimmungen über Einreise, Aufenthalt und Ausweisung von Ausländern ¹¹⁾.

Die Sowjet-Union hat durch eine Verordnung vom 26. 11. 1937 eine spezielle Frage des Eigentumsrechts der Ausländer geregelt ¹²⁾.

¹⁾ Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1937 Nr. 249.

²⁾ Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1938 Nr. 252.

³⁾ Deutsche Übersetzung s. diese Zeitschrift, Bd. I (1929), Teil 2, S. 777 ff.

⁴⁾ Norsk Lovtidende I, 1936, S. 1030. — Die provisorischen Anordnungen des Königs gelten gemäß § 17 der norwegischen Verfassung nur bis zur nächsten Session des Parlaments; falls sie vom Parlament nicht in Gesetzesform bestätigt werden — wofür in diesem Falle keine Anhaltspunkte vorliegen — treten sie ohne weiteres außer Kraft.

⁵⁾ Gaceta Oficial vom 9. 1. 1939 Nr. 7940.

⁶⁾ Decreto-ley N. 10.193: Gaceta Oficial vom 30. 3. 1937 Nr. 133 (S. 11 ff.).

⁷⁾ El Peruano vom 31. 10. 1936 Nr. 244.

⁸⁾ El Peruano vom 12. 6. 1937 Nr. 130, vom 14. 6. 1937 Nr. 131, vom 15. 6. 1937 Nr. 132, vom 16. 6. 1937 Nr. 133.

⁹⁾ Diário do Governo, I Série, Nr. 240 vom 14. 10. 1937 (S. 1081).

¹⁰⁾ Monitorul Oficial vom 5. 12. 1938 (S. 5812).

¹¹⁾ Svensk Författningssamling 1937, Nr. 344; das durch dieses Gesetz aufgehobene Gesetz vom 2. 8. 1927 über den Aufenthalt der Ausländer ist in dieser Zeitschrift, Bd. I (1929), Teil 2, S. 791 ff. abgedruckt; dem Gesetz vom 11. 6. 1937 schließen sich an die Ausführungsverordnung vom 26. 11. 1937 (SFS. 1937 Nr. 912) und eine Verordnung vom 9. 9. 1938 (SFS. 1938 Nr. 555).

¹²⁾ Sobranie Zakonov, 1937, I, Art. 368.

In Uruguay ist das Immigrationsgesetz vom 19. 6. 1890 durch ein Gesetz vom 13. 10. 1936 geändert worden ¹⁾).

Schließlich ist in Venezuela am 31. 7. 1937 ein neues Gesetz über die Ausländer erlassen worden, das eine eingehende Regelung fremdenrechtlicher Fragen enthält ²⁾).

II.

Die systematische Übersicht dieser Gesetzesbestimmungen ergibt, soweit wir nur das Wesentliche in Betracht ziehen, folgendes Bild:

1. Begriff des Ausländers. — Die deutsche Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 enthält folgende Bestimmung (Art. 15, 1^o):

»Ausländer im Sinne dieser Verordnung ist jeder, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt.«

Analoge Bestimmungen finden wir auch in der finnischen Verordnung vom 1. 4. 1938 (§ 36) und im Gesetz von Ecuador vom 16. 2. 1938 (Art. 7).

In Guatemala begnügt sich das Gesetz über die Ausländer vom 25. 1. 1936 nicht mit einer allgemeinen Formel, sondern zählt (Art. 1) Kategorien von Personen auf, die als Ausländer im Sinne dieses Gesetzes betrachtet werden ³⁾. Eine solche Aufzählung trägt indirekt zu der Bestimmung des Kreises der Personen bei, die als Staatsangehörige von Guatemala betrachtet werden, und ist daher auch für das Staatsangehörigkeitsrecht von Interesse.

2. Einreise von Ausländern. — a) Allgemeines. — Der Grundsatz der Verkehrsfreiheit wird heutzutage in den Gesetzen fremdenrechtlichen Inhalts selten formuliert: die Gesetzgeber bemühen sich vielmehr den Regierungen möglichst effektive Mittel der Ausübung der Ausländerpolizei zu gewähren, die in einzelnen Ländern auch zur Aufstellung von Einreisebedingungen führt, die diese erheblich erschweren. Allgemeine For-

¹⁾ Diario Oficial vom 21. 10. 1936 Nr. 9049; durch ein Dekret vom 23. 11. 1937 (Diario Oficial vom 22. 12. 1937 Nr. 9397) sind dann die Immigrationsbestimmungen neu kodifiziert worden.

²⁾ Gaceta Oficial vom 31. 7. 1937 N. 19.327 (S. 113.861); nochmals abgedruckt: Gaceta Oficial vom 3. 8. 1937 Nr. 19.329 (S. 113.893); eine Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz ist am 30. 9. 1937 erlassen worden: Gaceta Oficial vom 1. 10. 1937 Nr. 19.380 (S. 114.709).

³⁾ Zu diesen Kategorien gehören (Art. 1 in der Fassung des Dekrets vom 10. 2. 1937): a) Im Auslande geborene Personen, deren Väter nicht Guatemalteker sind; b) im Auslande geborene eheliche Kinder eines Ausländers und einer Guatemaltekerin; c) Personen, die die Staatsangehörigkeit von Guatemala verloren haben; d) im Auslande geborene Kinder von Personen, die die Staatsangehörigkeit von Guatemala verloren haben; e) die Guatemaltekerin, die bei Eheschließung mit einem Ausländer auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet; f) Kinder diplomatischer Agenten, auch wenn sie in Guatemala geboren sind.

meln der Verkehrsfreiheit lassen sich jedoch noch in den mittel- und südamerikanischen Kodifikationen finden. Art. 9 des Fremdengesetzes von Guatemala vom 25. 1. 1936 enthält folgende Bestimmung:

»Ausländer dürfen frei einreisen, wohnen und sich niederlassen an jedem beliebigen Ort des guatemalteckischen Gebiets. Jedoch wird die vollziehende Gewalt Ausländern die Einreise ins Land verweigern können, die sie auf Grund der Rasse, internen Sicherheit, öffentlichen Gesundheit, oder aus irgendwelchen anderen Gründen als demoralisierende oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung hindernde Elemente, als unerwünscht betrachtet.«

Noch allgemeiner gefaßt ist die Formel des venezolanischen Fremdengesetzes vom 31. 7. 1937 (Art. 1):

»Das Gebiet der Vereinigten Staaten von Venezuela ist geöffnet für alle Ausländer, unbeschadet der in diesem Gesetz oder in der ausführenden Verordnung festgesetzten Beschränkungen und Einschränkungen (limitaciones y restricciones).«

Eine analoge Bestimmung finden wir im Gesetz von Ecuador vom 16. 2. 1938 (Art. 1).

Die Bestimmungen über die Einreise betreffen entweder alle Ausländer oder nur die Einwanderer, d. h. Personen, die in das Land mit der Absicht kommen, sich daselbst niederzulassen (vgl. die Definitionen der Einwanderer im peruanischen Dekret vom 15. 5. 1937, Art. 1¹⁾ und im Dekret von Paraguay vom 29. 3. 1937, Art. 1). Zu diesen letzteren Bestimmungen gehören auch die Vorschriften über Immigrationsquoten.

b) Paß und Visum. — Als erste Voraussetzung der Einreise wird in den meisten der oben aufgezählten Gesetze das Vorhandensein eines gültigen Passes und Visums angesehen. Das französische Dekret vom 14. 5. 1938 unterscheidet in dieser Hinsicht drei Gruppen von Ausländern: die erste darf mit einer »carte d'identité« oder einem gültigen (oder vorweniger als 5 Jahren abgelaufenen) Nationalpaß ohne Visum einreisen (zu dieser Gruppe gehören nur Belgier und Luxemburger); die zweite Gruppe braucht zur Einreise einen gültigen Paß, aber kein Visum (ein Dekret vom 18. 10. 1938 hat aus dieser Gruppe, zu der in der jetzt geltenden Fassung sechzehn Staaten gehören, Italien und die Tschecho-Slowakei gestrichen); die dritte Gruppe muß einen gültigen Nationalpaß und ein Visum haben (die Angehörigen aller übrigen Staaten). Die Vorbedingung des Nationalpasses und Visums finden wir auch in folgenden Ländern: Finnland (Verordnung vom 1. 4. 1938, §§ 1 ff.)²⁾, Schweden (Gesetz vom 11. 6. 1937, § 1), Brasilien (Gesetz vom 4. 5. 1938, Art. 3), Ecuador (Gesetz

¹⁾ Das Dekret bringt auch eine lange Liste von Personen, die nicht als Einwanderer betrachtet werden (Art. 4): Diplomaten, Touristen, Studierende, Artisten u. a. m.

²⁾ Die finnische Verordnung bringt besonders ausführliche Bestimmungen über das Einreisevisum. Für die Staatsangehörigen einer Anzahl von Ländern (sie sind aufgezählt in § 4) ist jedoch das Visum nicht erforderlich.

vom 16. 2. 1938, Art. 15), Panama (Gesetz vom 24. 12. 1938, Art. 3), Peru (Dekret vom 15. 5. 1937, Art. 10), Venezuela (Gesetz vom 31. 7. 1937, Art. 6). In Columbien, wo das Gesetz zwei Gruppen von Ausländern in bezug auf die Einreiseformalitäten unterscheidet (Art. 1 des Dekrets vom 16. 7. 1936 in der Fassung des Dekrets Nr. 398 vom 17. 2. 1937, Art. 1 des Dekrets Nr. 397 vom 17. 2. 1937) sind auch Voraussetzungen der Ausstellung des Visums bestimmt, und zwar a) ein Führungszeugnis (*certificado de conducta*), wobei für die zweite Gruppe von Ausländern die Erfordernisse dieses Zeugnisses strenger als für die erste ist; b) eine Zivilstandsbescheinigung und c) eine Gesundheitsbescheinigung (Art. 2 des Dekrets vom 16. 7. 1936, Art. 1 des Dekrets Nr. 397 vom 17. 2. 1937). Eine Frau, die allein nach Columbien einreisen will und keine daselbst domizilierte Verwandte hat, muß eine besondere Genehmigung des Ministeriums für Auswärtiges einholen (Art. 3 des Dekrets vom 16. 7. 1936). Eine vorherige Genehmigung des Ministeriums für Auswärtiges ist auch für Personen erforderlich, die ihre Staatsangehörigkeit (*nacionalidad de origen*) verloren haben oder die eine Einschränkung ihrer bürgerlichen oder politischen Rechte erfahren haben, die ihre Rückkehr in ihre Heimat verhindert (Art. 1 des Dekrets vom 23. 9. 1938). Nach dem argentinischen Dekret vom 28. 7. 1938 (Art. 1) darf der Konsul ein Einreisevisum ohne vorherige Genehmigung der Dirección de Inmigración überhaupt nicht ausstellen: eine Ausnahme besteht nur zugunsten von Ausländern, deren Stellung oder Funktionen eine Anfrage überflüssig machen, ferner zugunsten von Reisenden, von durchreisenden Staatsangehörigen der Nachbarstaaten, von durchreisenden Personen unter gewissen Bedingungen überhaupt, ferner von kollektiven Transporten von Einwanderern in die Nachbarstaaten (Art. 5, 6).

Auch das mexikanische Bevölkerungsgesetz vom 24. 8. 1936 betrachtet als Vorbedingung der Einreise (Art. 72): medizinische Untersuchung, Abgabe aller erforderlichen statistischen u. a. Angaben, Vorlegung eines Ausweises, Ausübung eines Berufes, Bescheinigung über gute Führung (*buena conducta*).

c) Hinterlegung einer Geldsumme. — Außer einem mit Visum versehenen gültigen Paß stellen einige Länder an den Einreisenden noch eine weitere Anforderung, nämlich die Hinterlegung einer gewissen Geldsumme. Dabei wird diese Anforderung entweder an alle oder nur an gewisse Kategorien von Einreisenden gestellt. Zu der ersten Gruppe von Staaten gehören Columbien, Panama und Venezuela. In Columbien muß jetzt jeder Einreisende 500 Pesos deponieren (Art. 3 des Dekrets vom 23. 9. 1938); die hinterlegte Summe wird zurückgezahlt bei der endgültigen Ausreise oder nach dem Tode des Betreffenden an seine Erben (Art. 5 des Dekrets vom 23. 9. 1938).

Von der Hinterlegung werden befreit Personen, die auf Einladung der columbianischen Regierung nach Columbien kommen, ferner Personen, die sich auf künstlerischen, wissenschaftlichen, politischen oder religiösen Gebieten ausgezeichnet haben (darüber entscheidet das Ministerium für Auswärtiges; Art. 4 des Dekrets vom 23. 9. 1938) und einige weitere Kategorien (Dekret vom 16. 7. 1936, Art. 9). In Panama muß jeder Einwanderer eine Geldsumme hinterlegen, die den Rückreisekosten in seine Heimat entspricht, erhöht um 10 % (Art. 4 des Gesetzes vom 24. 12. 1938). Von der Hinterlegung dieser Summe werden wiederum einige Kategorien von Personen befreit, u. a. Personen, die sich verpflichten »a dedicarse a trabajos agrícolas« (Art. 8). Besondere Bestimmungen gelten für technische Spezialisten, für Artisten und Personen, die zwecks ärztlicher Behandlung einreisen (Art. 12—14). Nach dem venezolanischen Gesetz vom 31. 7. 1937 (Art. 11) muß jeder einreisende Ausländer eine Summe von 500 Bolívares hinterlegen: diese Summe wird zurückgezahlt, wenn er im Laufe eines Jahres nach seiner Einreise das Land verläßt, oder wenn er nach Ablauf des zweiten Jahres nachweist, daß er seinen Wohnsitz in Venezuela begründet hat (Art. 12, Abs. 1); hat er nach zwei Jahren keinen Antrag auf Rückzahlung der deponierten Summe gestellt, erlischt sein Anspruch auf Rückzahlung (Art. 12 Abs. 2). Auch das venezolanische Gesetz zählt mehrere Kategorien von Personen auf, die bei ihrer Einreise die genannte Summe nicht zu hinterlegen brauchen (Art. 15): hierher gehören diplomatische und konsularische Agenten, in der Republik domizilierte Ausländer, Einwanderer, die auf Grund des Einwanderungsgesetzes ins Land kommen, Touristen usw.

In Guatemala wird die Hinterlegung einer Geldsumme (200 Quetzales) nicht von allen Einreisenden gefordert, sondern nur von bestimmten Kategorien von Ausländern, so von Arbeitsuchenden, soweit sie nicht zur Einreise aufgefordert sind, von Artisten, von Personen über 60 Jahren, von Angehörigen gewisser Staaten usw. (Gesetz vom 25. 1. 1936, Art. 10, d).

In Peru wird die Hinterlegung von 2000 Soles nur von Einwanderern gefordert (Art. 12, c des Dekrets vom 15. 5. 1937): diese Summe wird für die Rückreise der betreffenden Person verwendet, falls sie im Laufe von 90 Tagen keine Beschäftigung im Lande finden konnte.

d) »Unerwünschte Ausländer«. — Die meisten Fremden-gesetze bringen nicht nur Vorschriften über allgemeine Bedingungen der Einreise von Ausländern, sondern zählen auch gewisse Kategorien von Ausländern auf, denen die Einreise ins Land verboten ist. Solche Aufzählung der »unerwünschten Ausländer« finden wir in den Gesetzen von Brasilien vom 4. 5. 1938, von

Guatemala vom 25. I. 1936¹⁾, von Panama vom 24. 12. 1938, von Paraguay vom 29. 3. 1937, von Peru vom 15. 5. 1937, von Schweden vom 11. 6. 1937, von Uruguay vom 13. 10. 1936 und von Venezuela vom 31. 7. 1937. Fassen wir die Bestimmungen dieser Gesetze zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

aa) Völkische und rassische Gründe. — Aus völkischen Gründen verbietet das guatemaltekeische Gesetz (Art. 10, a) die Einreise allen Personen der gelben oder mongolischen Rasse, Personen der Negerrasse (vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen) und Zigeunern. Das Gesetz von Panama (Art. 15) verbietet die Einreise von Chinesen, Zigeunern, Armeniern, Arabern, Türken, Indostanern, Syriern, Libanesern, Palestiniern, Nordafrikanern türkischer Rasse und Neger, deren Muttersprache nicht das Spanische ist. Beide Gesetze heben hervor, daß die Staatsangehörigkeit dieser Personen ohne Bedeutung ist: es kommt nur auf die Volkszugehörigkeit an. Das Gesetz von Ecuador vom 16. 2. 1938 unterwirft besonderer Behandlung die Chinesen (Art. 6).

bb) Politische Gründe. — Das brasilianische Gesetz (Art. 1, VIII) verbietet die Einreise von Ausländern, deren Verhalten für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die Verfassung (estrutura das instituições) schädlich ist. Das guatemaltekeische Gesetz (Art. 10, b, 5º) verweigert die Einreise Ausländern, die aus fremden Ländern wegen antisozialer Propaganda ausgewiesen worden sind, oder sich zu kommunistischen oder anarchistischen Ideen bekennen. Das venezolanische Gesetz (Art. 32, 1º und 6º) verbietet die Einreise von Ausländern, deren Anwesenheit die innere öffentliche Ordnung oder die internationalen Beziehungen der Republik zu stören geeignet ist, oder die zu Gesellschaften gehören, deren Ziele der politischen oder bürgerlichen Ordnung zuwiderlaufen, oder die den Kommunismus, die gewaltsame Zerstörung der bestehenden Regierungen oder die Ermordung in- oder ausländischer Behörden propagieren. In Paraguay verbietet das Gesetz vom 29. 3. 1937 (Art. 17, g) die Einreise von Personen, die eine soziale Umgestaltung durch gewaltsame Mittel propagieren und die aus anderen Ländern als Anarchisten oder Kommunisten ausgewiesen sind. Im peruanischen Dekret vom 15. 5. 1937 wird die Einreise den Anarchisten, Kommunisten, Nihilisten und Personen, die Parteien oder Sekten angehören, welche die Zerstörung der politischen oder sozialen Ordnung

¹⁾ Die Vorschriften über die »unerwünschten Ausländer« des guatemaltekeischen Gesetzes bringen besonders ausführliche Bestimmungen und stellen vier Kategorien von Ausländern auf: 1. diejenigen, deren Einreise auf Grund ihrer Volkszugehörigkeit (por razones étnicas) verboten ist; 2. Ausländer, deren Einreise ohne zeitliche Einschränkung (a perpetuidad) verboten ist; 3. vorübergehend unerwünschte (por ser indeseables temporalmente); 4. Ausländer, deren Einreise erschwert ist.

propagieren, verweigert (Art. 8, g). Das Gesetz von Uruguay vom 13. 10. 1936 fordert von dem Einreisenden die Vorlegung einer Bescheinigung des Konsuls von Uruguay, daß die betreffende Person nicht zu politischen Organisationen gehört, welche die Grundlagen des Staates zerstören wollen (Art. 1, c). Eine andere Formel finden wir im Gesetz von Panama (Art. 15, § 2, f): es verweigert die Einreise von Personen, die durch Presse, Reden oder in irgendwelcher anderen öffentlichen Form Äußerungen getan haben, deren Zweck es war, den guten Ruf der Republik von Panama in bezug auf territoriale Integrität, nationale Souveränität, die Ehre, Würde und den guten Ruf des panamesischen Volkes oder seiner Behörden zu schädigen. Ganz allgemein bestimmt das Gesetz von Ecuador vom 16. 2. 1938 (Art. 17, m), daß die Einreise denjenigen Ausländern verweigert werden muß, die eine Propaganda politischer Doktrinen in Ecuador treiben wollen; außerdem darf kein Einreisevisum einem Ausländer ausgestellt werden, der einer Gesellschaft oder politischen Partei angehört, deren Programm gegen die öffentliche Ordnung von Ecuador verstößt (Art. 19).

Die finnische Verordnung vom 1. 4. 1938 verweigert die Einreise von Ausländern, die die Sicherheit des Staates gefährden können (§ 13 Abs. 6).

cc) Körperlicher Zustand und ansteckende Krankheiten. — Alle erwähnten Gesetze (brasilianisches Gesetz, Art. 1, I und IV; guatemalteakisches Gesetz, Art. 10 b, 4^o; c, 1^o; panamesisches Gesetz, Art. 15, § 2, g; Gesetz von Paraguay, Art. 17, a; peruanisches Dekret, Art. 8, c u. d; venezolanisches Gesetz, Art. 32, 7^o) verbieten die Einreise von Ausländern, die durch ihren körperlichen Zustand oder krankhafte Veranlagung dem Staate zur Last fallen könnten, wie Blinde, Geisteskranke, Epileptiker, Taubstumme, Alkoholiker, Rauschgift-süchtige und andererseits Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden und deren Einreise aus volksgesundheitlichen Gründen verweigert werden muß¹⁾ (das brasilianische Gesetz erwähnt Tuberkulose, Trachome, venerische Krankheiten, Lepra; eine entsprechende Aufzählung enthält auch das peruanische Dekret und das venezolanische Gesetz; vgl. auch das Gesetz von Ecuador, Art. 17, b u. e).

dd) Gründe der Sittenpolizei. — Die meisten Gesetze zählen zu den unerwünschten Ausländern Prostituierte, Mädchenhändler, Personen mit unmoralischem Lebenswandel, Alkoholiker usw. (guatemalteakisches Gesetz, Art. 10 b, 3^o; Gesetz von Ecuador, Art. 17, f; brasilianisches Gesetz, Art. 1, XI; panamesisches Gesetz, Art. 15, § 2, a u. b; Gesetz von Paraguay, Art. 17, d; peruanisches Dekret, Art. 8, f; vgl.

¹⁾ Das guatemalteakisches Gesetz (Art. 10, c, 1^o) zählt allerdings Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, zu den vorübergehend unerwünschten Ausländern.

das Gesetz von Uruguay vom 13.10.1936, Art. I, B; auch schwedisches Gesetz, § 19, 3°).

ee) Sträflinge. — Diese Gruppe der unerwünschten Ausländer wird in den einzelnen Gesetzen verschieden formuliert, ohne daß dabei an dem Grundsatz selbst etwas Wesentliches geändert wird: das guatemaltekeische Gesetz spricht von flüchtigen Sträflingen und von Personen, die wegen entehrender Straftaten verurteilt sind (Art. 10 b, 1 u. 2); das Gesetz von Ecuador (Art. 17, i) von Personen, die im Auslande für allgemeine Straftaten verurteilt worden sind, auch wenn sie die Strafe verbüßt haben oder begnadigt worden sind; das brasilianische Gesetz erwähnt Personen, die in fremden Ländern für Straftaten verurteilt wurden, die nach brasilianischem Gesetz einen Grund zur Auslieferung darstellen würden (Art. I, X); das panamesische Gesetz verbietet die Einreise für wegen gemeiner Delikte verurteilte flüchtige Sträflinge, rückfällige Verbrecher und Angeklagte wegen nicht politischer Delikte (Art. 15, § 2 c, d u. e); das Gesetz von Paraguay spricht von verurteilten Kriminellen, die die vollbrachte Tat gestanden haben (Art. 17, c); das peruanische Dekret von flüchtigen Sträflingen, auch wenn sie nicht ausgeliefert werden könnten (Art. 8, h); das Gesetz von Uruguay von Personen, die Straftaten verübt haben, welche auch im Inlande strafbar sind, mit Ausnahme von politischen Verbrechen (Art. I, A); das venezolanische Gesetz erwähnt Ausländer, die eine gemeine Straftat, die nach den venezolanischen Gesetzen strafbar ist, verübt haben, wenn sie die Strafe nicht verbüßt haben oder die Verfolgung nicht verjährt ist (Art. 32, 4°).

ff) Mittellose Ausländer. — Bestimmungen über das Verbot der Einreise von mittellosen Ausländern, deren Aufenthalt im Lande dem Staat zur Last fallen könnte, finden wir in folgenden Gesetzen: das schwedische Gesetz (§ 19, 2°) zählt zu den Ausländern, die »abgewiesen« werden müssen, Personen, die nicht die Möglichkeit haben, sich im Inlande auf ehrliche Weise ihren Unterhalt zu erwerben ¹⁾; das brasilianische Gesetz spricht von Mittellosen, Landstreichern, Zigeunern u. dgl., ferner von Personen, die keine Ausübung eines erlaubten Gewerbes nachweisen können und über keine für ihren und ihrer Angehörigen Unterhalt genügende Mittel verfügen (Art. I, II u. VII); auch das peruanische Dekret spricht von Mittellosen, Landstreichern und Zigeunern (Art. 8, b) und das Gesetz von Uruguay von Personen, die nicht ein Gewerbe, Handwerk usw. ausüben (Art. I, D); das panamesische Gesetz

¹⁾ § 19, 1° des schwedischen Gesetzes spricht noch von Zigeunern, sowie von Personen, die offensichtlich die Absicht haben, ihren Unterhalt durch Betteln, durch die Darbietung musikalischer Vorführungen oder Schaustellung von Tieren im Umherziehen oder durch ein ähnliches Gewerbe zu gewinnen. Vgl. die finnische Verordnung vom 1. 4. 1938, § 13 Abs. 2.

erwähnt Handwerker, die nach ihren Fähigkeiten und ihrer Vorbereitung nicht als Meister ihres Faches betrachtet werden können und über keine Mittel verfügen (Art. 15, § 2, h); das venezolanische Gesetz bringt in der Liste der unerwünschten Ausländer Personen, die über keine Mittel verfügen und keine erlaubte Tätigkeit ausüben, durch die sie ihren Unterhalt bestreiten können (Art. 32, 3°), ferner Hausierer, Trödler und Kleinwarenhändler (Art. 32, 8°).

gg) Sonstige Kategorien von Ausländern, deren Einreise nicht zugelassen wird. — Außer den aufgezählten Kategorien von unerwünschten Ausländern erwähnen einige Gesetze noch weitere Gruppen von Personen, deren Einreise nicht gestattet wird. Das brasilianische Gesetz verbietet die Einreise von Personen unter 18 und über 60 Jahre, soweit sie allein in das Land kommen (Art. 1, VI); das peruanische Dekret enthält das gleiche Verbot in bezug auf Kinder unter 10 Jahren, die nicht von ihren Eltern begleitet sind (Art. 8, a), und das Gesetz von Ecuador (Art. 20) in bezug auf Personen unter 18 Jahren; auch das venezolanische Gesetz verbietet die Einreise von Ausländern unter 16 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen (Art. 32, 5°) und das Gesetz von Paraguay gestattet nicht die Einreise von Personen über 60 Jahren, soweit sie keine Verwandten im Lande haben (Art. 17, e). Zu den »unerwünschten Ausländern« zählt das guatemalte-kische Gesetz gewerbsmäßige Schmuggler, ferner Personen, die mit falschen Dokumenten einreisen (Art. 10, b, 6° u. 8°); das brasilianische Gesetz erwähnt Personen, die aus dem Lande bereits ausgewiesen waren, soweit die Ausweisung nicht widerrufen wurde (Art. 1, IX). Ein allgemein formuliertes, auf Gegenseitigkeit aufgebautes Einreiseverbot stellt das panamesische Gesetz auf, indem es Ausländer aus den gleichen Gründen nicht zuläßt, aus denen ihr Heimatland Panamesen die Einreise verbietet (Art. 15, § 3).

Kein Verbot, sondern bloß die Ausübung einer Kontrolle der Einreise von Priestern, Geistlichen oder Agenten irgendwelcher Konfession schreibt das venezolanische Gesetz vor (Art. 33).

e) Einreise von Einwanderern. — Wie bereits oben erwähnt, bestehen neben den allgemeinen Vorschriften über die Einreise von Ausländern noch spezielle Bestimmungen über die Einreise von Einwanderern. Hier müssen in erster Linie die Bestimmungen über die Einreisequote erwähnt werden.

Eine Anzahl von Staaten hat nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten Bestimmungen über Immigrationsquoten eingeführt, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

In Brasilien soll, gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 4. 5. 1938, die Zahl der Ausländer einer bestimmten Nationalität, die in das Land

als Einwanderer zugelassen werden (admitidos no país em caráter permanente) jährlich nicht 2% der Zahl der Ausländer derselben Nationalität überschreiten, die nach Brasilien in dem Zeitabschnitt vom 1. 1. 1884 bis zum 31. 12. 1933 eingewandert sind¹⁾. Falls Eheleute verschiedene Staatsangehörigkeit besitzen, wird die Staatsangehörigkeit desjenigen Ehegatten zugrunde gelegt, dessen Quote noch nicht erschöpft ist (Art. 14, § 4^o). Wenn die Quote einer bestimmten Kategorie von Staatsangehörigen die Zahl 3000 nicht überschreitet, kann der Immigrations- und Kolonisationsrat die Quote bis auf diese Zahl erhöhen. Aber eine sehr wesentliche Einschränkung besteht darin, daß 80% jeder Quote für Landwirte (agricultores) und Techniker der landwirtschaftlichen Industrie vorbehalten sind (Art. 16), wobei Personen, die als solche Landwirte und Techniker eingewandert sind, ihren Beruf nicht vor Ablauf von 4 Jahren ohne Genehmigung des Immigrationsrates aufgeben dürfen (Art. 17). In bezug auf »agricultores« darf der Immigrationsrat, soweit es für die Wirtschaft erforderlich ist, die Einwanderung genehmigen, selbst wenn die Quote erschöpft ist (Art. 18). Das Gesetz zählt schließlich Personen auf, auf die die Quoten-Bestimmungen keine Anwendung finden (Art. 15): es sind dies a) Ausländer, die nach Brasilien nur auf eine bestimmte Zeit kommen, b) Ausländer oder Ausländerinnen, deren Ehegatte (oder Ehegattin) brasilianische Staatsangehörigkeit besitzt, wie auch Witwen eines Brasilianers, c) Kinder unter 1 Jahr, d) Ausländer, die in Brasilien ihren Wohnsitz haben, wenn sie nicht über 2 Jahre abwesend sind.

In Mexiko muß die Secretaría de Gobernación, gemäß Art. 7, III des Bevölkerungsgesetzes vom 24. 8. 1936, jährlich im Oktober die Einreisequoten veröffentlichen: dies ist geschehen für das Jahr 1938 durch Verordnung vom 30. 10. 1937²⁾ und für das Jahr 1939 durch Verordnung vom 31. 10. 1938³⁾. Diese letztere bringt eine Liste von Staaten, für deren Angehörige keine Einreisequoten festgesetzt werden (es sind dies alle amerikanischen Staaten, einschließlich der Vereinigten Staaten und Kanadas und von den europäischen Staaten nur Spanien und Portugal). Eine zweite Liste zählt Staaten auf, für deren Angehörige die Quote auf 1000 festgesetzt ist (hierher gehören Deutschland, Belgien, die Tschechoslowakei, Dänemark, Frankreich, Holland, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Schweden und die Schweiz). Für Angehörige aller übrigen Staaten ist die Quote auf 100 festgesetzt. Gemäß der Verordnung vom

¹⁾ Handelt es sich um Angehörige von Staaten, die erst nach dem 1. 1. 1914 gegründet sind, wird als Grundlage für die Quotenfestsetzung die Zahl der Eingewanderten seit dem Tage der Staatsgründung bis zum 31. 12. 1933 betrachtet, und 20% für jedes frühere volle oder angefangene Dezennium hinzugefügt (Art. 14, § 1^o).

²⁾ Diario Oficial vom 19. 11. 1937 (Bd. CV, Nr. 17, S. 1).

³⁾ Diario Oficial vom 1. 11. 1938 (Bd. CXI, Nr. 1, S. 1).

31. 10. 1938 (Art. 2) müssen die Einwanderer eine Erklärung abgeben, daß sie sich nicht an rassische Vorurteile halten werden, daß sie bereit sind, eventuell eine gemischte mexikanische Familie zu bilden und in Mexiko ständig zu wohnen. Es werden bevorzugt unverheiratete Männer unter 25 Jahren, die die spanische Sprache beherrschen und fähig sind, sich dem kulturellen Leben des Landes anzugleichen. Weitere Bestimmungen der Verordnung enthalten Vorschriften für einzelne Kategorien von Einwanderern.

Nach dem peruanischen Dekret vom 26. 6. 1936 (Art. 1) darf die Zahl der Einwanderer $\frac{2}{1000}$ der gesamten Bevölkerung nicht überschreiten. Die einzelnen Quoten werden vom Außenministerium den zuständigen peruanischen Konsuln mitgeteilt (Art. 7).

Wie bereits oben erwähnt, behandelt das brasilianische Gesetz einige Kategorien von Einwanderern (landwirtschaftliche Arbeiter) mit einer gewissen Bevorzugung. Das Dekret von Paraguay vom 29. 3. 1937 geht weiter und stellt ganz allgemein zwei Gruppen von Einwanderern auf — privilegierte und nicht privilegierte (Art. 5). Zu den privilegierten Einwanderern gehören Personen, die landwirtschaftliche Viehzucht betreiben (*los que ejerzan profesiones netamente agropecuarias*), zu deren Familie nicht mehr als 5 Personen gehören, ferner Handwerker (unter gewissen Voraussetzungen) und Industrielle, soweit diese letzteren über ein Kapital von nicht weniger als \$ 1500 o./s. verfügen (jedoch werden auch Industrielle mit Kapital von \$ 500 o./s. als privilegierte Einwanderer betrachtet, soweit sie sich verpflichten, sich in landwirtschaftlichen Kolonien niederzulassen) (Art. 8). Zu den nicht-privilegierten Einwanderern gehören alle Personen vom freien Beruf (Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure usw., ferner Kaufleute, Angestellte, nichtqualifizierte Arbeiter): ihre Einreise darf nur auf Grund spezieller Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen (Art. 10). Die privilegierten Einwanderer genießen noch eine Reihe von Vorrechten bei ihrer Ankunft (Art. 6), wie kostenlose Landung, zollfreie Einfuhr von Utensilien und Sachen für den persönlichen Gebrauch, kostenlose Auskunft der Immigrationsbehörden.

Mit einer allgemeinen Formel begnügt sich das Gesetz von Ecuador vom 16. 2. 1938 (Art. 2), nach welchem die vollziehende Gewalt die Einwanderung von Personen fördern soll, die für landwirtschaftliche Arbeiten, zur Gründung neuer Industrieunternehmen, zum Unterricht von Wissenschaft und Kunst ins Land kommen. Andererseits bestimmt dasselbe Gesetz (Art. 12 in der Fassung des Dekrets vom 24. 3. 1938), daß die Gründung eines Wohnsitzes nur denjenigen Ausländern gestattet werden darf, die nicht weniger als 400 amerikanische Dollars besitzen, welche sich in der Landwirtschaft oder in einer vom Zentralamt für Immigration gebilligten Industrie investieren wollen¹⁾.

¹⁾ Ausnahmen zu dieser Bestimmung enthält Art. 22 des Gesetzes.

Das brasilianische Gesetz vom 4. 5. 1938 (Art. 45) sieht die Möglichkeit kollektiver Einwanderung vor, aber nur unter der Voraussetzung der vorherigen Genehmigung des Rates für Immigration und Kolonisation (über die Organisation und Zuständigkeit dieses Rates bestimmen Art. 73 ff. des Gesetzes). Auch in Peru (Dekret vom 15. 5. 1937, Art. 6) ist die Einwanderung von »grupos raciales« nur unter Voraussetzung der Erteilung spezieller Kolonisationskonzessionen möglich.

3. Aufenthalt. — Abgesehen von dem Einreisevisum ist der Aufenthalt des Ausländers der Regel nach von einer besonderen Genehmigung der Behörden abhängig, die in einzelnen Ländern in verschiedenen Formen erfolgt. Die neuesten fremdenrechtlichen Gesetze lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

In einigen Ländern wird dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Nach der deutschen Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 (§ 2) ist eine besondere Aufenthaltserlaubnis erforderlich, wenn der Ausländer sich im Reichsgebiet als Arbeitnehmer betätigen will, selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder einen landwirtschaftlichen Betrieb führen will, ein Gewerbe im Umherziehen oder ein Marktgewerbe betreiben will; ferner ist eine besondere Aufenthaltserlaubnis erforderlich, wenn der Ausländer sich länger als drei Monate oder, falls ihm von einer deutschen Vertretung im Ausland in seinem Sichtvermerk eine kürzere Aufenthaltsfrist vorgeschrieben ist, über diese Frist hinaus im Reichsgebiet aufhalten will oder aufhält. Auch nach dem neuen schwedischen Ausländergesetz vom 11. 6. 1937 darf ein Ausländer nicht über drei Monate hinaus ohne besondere Aufenthaltserlaubnis sich im Inlande aufhalten (§ 7)¹⁾, und auch die finnische Verordnung vom 1. 4. 1938 (§§ 16 ff.) bringt analoge Vorschriften. In Haiti muß nach dem Gesetz vom 3. 3. 1937 jeder Ausländer ein »permis de séjour« haben (Art. 6), dessen Gültigkeit nur auf ein Jahr läuft (Art. 7).

In Frankreich wird die Aufenthaltsgenehmigung durch Ausstellung einer »carte d'identité« erteilt. Die letzte diesbezügliche Regelung ist im Dekret mit Gesetzeskraft vom 2. 5. 1938 über die Ausländerpolizei erfolgt und dann im Dekret vom 14. 5. 1938 eingehend geregelt worden. Eine »carte d'identité« muß jeder Ausländer beantragen, der über zwei Monate in Frankreich weilt. Eine »carteira de identidade« wird auch in Brasilien ausgestellt, und zwar bedarf einer solchen Karte jeder Ausländer, der über 6 Monate in Brasilien bleibt (Dekret vom 4. 5. 1938, Art. 29).

In einer Anzahl von mittel- und südamerikanischen Staaten bestehen Ausländerregister, in die sich alle im Lande wohnenden Ausländer eintragen müssen. Die neuesten Regelungen über die Führung

¹⁾ Eine gleiche Bestimmung enthielt schon das Gesetz vom 2. 8. 1927 (§ 7): siehe diese Zeitschrift, Bd. I, Teil 2, S. 791.

solcher Register sind getroffen in Mexiko (Bevölkerungsgesetz vom 24. 8. 1936, Art. 44ff.), in Guatemala (Gesetz vom 25. 1. 1936, Art. 45ff.), in Ecuador (Gesetz vom 16. 2. 1938, Art. 11), in Cuba, wo das betreffende Dekret vom 28. 12. 1934 durch eine Reihe weiterer Dekrete in einzelnen Punkten abgeändert war (Dekrete vom 1. 2. 1935, vom 13. 2. 1935, vom 25. 1. 1936; Gesetze vom 19. 3. 1935 und vom 23. 6. 1938), in der Dominikanischen Republik (Gesetz vom 10. 7. 1937, das ein Ausländerregister der Dirección General de Inmigración errichtet hat; vgl. auch das Ausführungsdekret vom 15. 12. 1937 zu diesem Gesetz), in Columbien (Dekret vom 16. 7. 1936, Art. 38), in Venezuela (Gesetz vom 31. 7. 1937, Art. 23: Matrícula General de los extranjeros domiciliados en el país) und in Peru (Dekret vom 15. 5. 1937, Art. 40ff.: Registro de inmigrantes).

Besondere und dabei recht eingehende Bestimmungen hat das brasilianische Dekret vom 4. 5. 1938 über die Ansiedlung der Einwanderer und über ihr kulturelles Leben getroffen. Das Gesetz verbietet (Art. 39) die Bildung von geschlossenen landwirtschaftlichen Siedlungen oder Kolonien aus Ausländern einer bestimmten Nationalität. In jeder Siedlung müssen mindestens 30 % Brasilianer sein und höchstens 25 % Ausländer einer jeden Nationalität; das brasilianische Minimum kann beim Fehlen von Brasilianern mit Genehmigung des Immigrationsrates durch Ausländer unter Bevorzugung der Portugiesen ersetzt werden (Art. 40). Die Schulen in den Siedlungen, sowohl amtliche, wie private, müssen von gebürtigen Brasilianern geleitet werden (Art. 41), und keine Siedlung darf einen fremdsprachlichen Namen haben (Art. 42). Das Gesetz bestimmt dann ganz allgemein, daß in allen ländlichen Schulen der Unterricht portugiesisch erfolgen soll und daß Kindern unter 14 Jahren keine fremden Sprachen beigebracht werden sollen, daß die Leiter solcher Schulen gebürtige Brasilianer sein müssen, daß die Lehrbücher in portugiesischer Sprache verfaßt sein müssen, daß der Unterricht die Geschichte und Landeskunde Brasiliens umfassen soll und daß in den Schulen für Ausländer die politische Verfassung Brasiliens dargestellt werden soll (Art. 85). Ferner verbietet das Gesetz die Veröffentlichung von Büchern, Zeitschriften oder Zeitungen in einer fremden Sprache in den ländlichen Gebieten ohne vorherige Genehmigung des Immigrationsrates (Art. 86). Im allgemeinen erfordert die Veröffentlichung von Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften in fremden Sprachen eine vorherige Genehmigung des Justizministeriums (Art. 87).

4. Rechtsstellung. — a) Allgemeines. — Eine ganz allgemeine Formel über die Rechtsstellung der Ausländer enthält das guatemalte-kische Gesetz vom 25. 1. 1936. Art. 11 dieses Gesetzes lautet:

»Dem Gesetz sind alle Einwohner der Republik unterworfen, einschließlich der Ausländer, unter Vorbehalt der von Guatemala aner-

kannten Bestimmungen des Völkerrechts. Infolgedessen sind die Ausländer vom Zeitpunkt ihrer Ankunft auf dem Gebiet der Republik strengstens verpflichtet die Obrigkeiten zu respektieren und die Gesetze zu befolgen, haben andererseits das Recht auf behördlichen Schutz¹⁾.

Art. 13 des Gesetzes bestimmt, daß den Ausländern die Rechte auf Freiheit, Gleichheit und Sicherheit der Person, der Ehre und des Eigentums gesichert sind. Die Ausländer genießen keine politischen Rechte: sie dürfen daher weder wählen noch gewählt werden, und auch keine öffentlichen Ämter bekleiden, die nur Inländern zugänglich sind (Art. 16). Auch das venezolanische Gesetz vom 31. 7. 1937 bestimmt, daß Ausländer keine öffentlichen Ämter bekleiden dürfen (Art. 30), nur für die Gebiete der Wohltätigkeit, der öffentlichen Hygiene, des Unterrichts sowie für Ingenieure und Mechaniker kann die Regierung Ausnahmen gestatten. Die Befreiung der Ausländer von den politischen Pflichten wird in dem venezolanischen Gesetz ausdrücklich erwähnt (Art. 26): auf Ausländer erstrecken sich die Militärdienstpflicht und die außerordentlichen Kriegsabgaben nicht. Gleiche Bestimmungen enthält das Gesetz von Ecuador vom 16. 2. 1938 (Art. 27).

Dagegen werden die Ausländer auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts der Regel nach den Inländern gleichgestellt: Art. 14 des guatemalteckischen Gesetzes erklärt, daß »das Gesetz keinen Unterschied anerkennt zwischen einem Guatemalteker und einem Ausländer in bezug auf den Erwerb und den Genuß der bürgerlichen Rechte«, und Art. 2 des venezolanischen Gesetzes bestimmt, daß die Ausländer in Venezuela dieselben Zivilrechte genießen wie die Venezolaner, soweit keine Ausnahmen festgesetzt sind oder werden. Gewisse Einschränkungen bestehen jedoch wie in Guatemala, so auch in Venezuela in bezug auf Liegenschaften. Nur Inländer von Geburt dürfen in Guatemala Eigentümer von Liegenschaften sein oder dingliche Rechte an ihnen besitzen in einer 15 km breiten Grenzzone (Art. 20); juristische Personen dürfen solche Liegenschaften nur erwerben, wenn alle ihre Mitglieder Inländer von Geburt sind (Art. 21). Nach dem venezolanischen Gesetz (Art. 54) dürfen fremde Staaten als juristische Personen keine Liegenschaften in Venezuela erwerben, mit der einzigen Ausnahme von Gebäuden für Gesandtschaften, aber auch diese nur mit vorheriger Genehmigung des Präsidenten der Republik.

Der Erwerb und die Ausübung gewisser Rechte kann den Ausländern nur unter gewissen Voraussetzungen gewährt werden. Eine bedeutsame Bestimmung enthält in dieser Hinsicht das französische Dekret mit Gesetzeskraft vom 12. 11. 1938. Art. 1 Abs. 1 dieses Dekrets lautet:

»Les étrangers ne peuvent bénéficier des droits dont l'acquisition,

¹⁾ Vgl. analoge Bestimmungen im Gesetz von Ecuador vom 16. 2. 1938, Art. 24, 26.

l'exercice ou la jouissance sont subordonnés par les textes législatifs ou réglementaires à des conditions de domicile ou de résidence en France que si, au moment de l'acquisition, de la jouissance ou de l'exercice de ces droits, ils sont autorisés par les autorités administratives compétentes à séjourner sur le territoire français, pendant une durée supérieure à un an. Les permis de séjour accordés pour un an ou moins d'un an, ne peuvent, même s'ils ont été renouvelés, tenir lieu de l'autorisation ci-dessus exigée.»

Dasselbe Dekret vom 12. 11. 1938 (Art. 7) unterwirft dieser Vorbedingung der über 1 Jahr laufenden Aufenthaltserlaubnis die Eheschließungen der Ausländer in Frankreich.

Auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechts finden sich fremdenrechtliche Bestimmungen im guatemaltekischen Ausländergesetz vom 25. 1. 1936. Ein in Guatemala domizilierter Ausländer kann daselbst beklagt werden auch wegen eines im Auslande geschlossenen Vertrages, der jedoch im Inlande erfüllt werden soll und dessen Gegenstand von den inländischen Gesetzen erlaubt ist (Art. 27). Ein im Auslande sich aufhaltender Ausländer kann vor guatemaltekischen Gerichten beklagt werden, wenn es sich um dingliche Rechte an in Guatemala sich befindenden Gütern handelt, um eine Zivilklage aus einer in Guatemala verübten unerlaubten Handlung oder um einen Rechtsstreit, für welchen der guatemaltekische Gerichtsstand im voraus vereinbart war (Art. 28). Auf Ausländer sind auch die guatemaltekischen Zuständigkeitsvorschriften anwendbar (Art. 102). Die beklagten Ausländer genießen das Armenrecht, die ausländischen Kläger jedoch nur auf Grundlage der Gegenseitigkeit (Art. 104). Der ausländische Kläger hat eine *Cautio judicatum solvi* zu leisten, soweit nicht Gegenseitigkeit gesichert ist, oder der Streit sich nicht auf Handelsgeschäfte bezieht, oder der Beklagte selbst ein Ausländer ist (Art. 105).

Das Gesetz von Ecuador vom 16. 2. 1938 (Art. 29) hebt die Zuständigkeit der inländischen Gerichte für Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern hervor, soweit keine Ausnahmen im Völkerrecht begründet sind. Soweit Ausländer als Kläger vor inländischen Gerichten erscheinen, müssen sie eine *Cautio judicatum solvi* hinterlegen (Art. 32).

b) Verbot politischer Betätigung. — Bestimmungen über das Verbot politischer Betätigung der Ausländer finden wir, für den Zeitabschnitt, über den hier berichtet wird, in Venezuela, in Brasilien und in Ecuador. Das venezolanische Ausländergesetz vom 31. 7. 1937 stellt zuerst die allgemeine Vorschrift auf, daß die Ausländer verpflichtet sind, eine strenge Neutralität in den öffentlichen Angelegenheiten Venezuelas zu beobachten (Art. 28). Daher ist es ihnen verboten: an politischen Gesellschaften teilzunehmen; politische Zeitschriften zu leiten, zu redigieren oder zu verwalten und über die Politik des Landes zu schreiben; in die inneren Streitigkeiten der Republik sich direkt oder

indirekt einzumischen; die Politik des Landes betreffende Reden zu halten. Soweit Zeitschriften von Ausländern herausgegeben werden, sei es in spanischer oder in fremder Sprache, müssen ihre Besitzer, Herausgeber oder Redaktoren eine Kaution hinterlegen, die die Beobachtung ihrer politischen Neutralität sichern soll (Art. 29).

In Brasilien ist am 18. 4. 1938 ein ausführliches Dekret mit Gesetzeskraft über das Verbot der politischen Betätigung der Ausländer erlassen worden. Art. 1 dieses Dekrets setzt fest, daß Ausländer, gleichgültig, ob sie im Lande ihren Wohnsitz haben oder sich nur vorübergehend aufhalten, keine Tätigkeit politischer Natur ausüben und in die öffentlichen Angelegenheiten des Landes sich weder direkt noch indirekt einmischen dürfen. Es ist ihnen daher verboten (Art. 2) politische Gesellschaften, Stiftungen, Klubs usw. zu gründen oder zu unterhalten, auch wenn sie zum ausschließlichen Ziel haben, Propaganda des Programms der politischen Partei ihres Heimatlandes zwischen ihren Landsleuten zu treiben; das gleiche gilt in bezug auf die Tätigkeit der Zweigniederlassungen, Agenten, Vertreter usw. von Gesellschaften, Klubs usw. dieser Art, die ihren Hauptsitz im Auslande haben; einen Druck auf ihre Landsleute auszuüben, durch Versprechung von Vorteilen oder durch Drohung, um ihren Beitritt zu den Ideen oder zu den Programmen der politischen Parteien ihres Heimatstaates zu erzielen; Flaggen aufzuziehen oder Uniformen und Abzeichen oder irgendwelche Symbole einer ausländischen politischen Partei zu tragen, irgendwelche Versammlungen, Umzüge usw., welcher Art sie auch seien, zu organisieren, soweit damit die oben geschilderten Ziele verfolgt werden, zu denselben Zwecken Zeitungen, Zeitschriften oder andere Publikationen herauszugeben, Aufsätze und Kommentare zu veröffentlichen, Interviews zu gewähren; Vorträge, Reden, Ansprachen zu halten. Den Ausländern ist es gestattet, Vereine für kulturelle und Wohltätigkeitszwecke zu gründen, aber nicht zusammenzukommen, um nationaler Daten oder patriotischer Geschehnisse zu gedenken (Art. 3); solche Vereine dürfen nicht irgendwelche Unterstützungen, in welcher Form es auch sei, von ausländischen Regierungen oder im Auslande domizilierten Vereinen und Personen empfangen. Alle erwähnten Verbote beziehen sich auch auf Schulen und auf jegliche Gesellschaften (Art. 4). Die Ministerien für Justiz und für Inneres sollen ständige Aufsicht über die in diesem Dekret erwähnten Organisationen ausüben. Das Dekret enthält auch Strafbestimmungen.

Das Gesetz von Ecuador vom 16. 2. 1938 (Art. 35) verbietet den Ausländern sich zu vereinigen, um Fragen der inneren oder äußeren Politik zu behandeln und sich in die politischen Wahlen einzumischen.

c) Erwerbstätigkeit der Ausländer. — Besonders zahlreiche Bestimmungen über die Erwerbstätigkeit der Ausländer sind in den

letzten Jahren in Frankreich erlassen worden¹⁾. Neben den für alle Ausländer erforderlichen cartes d'identité gibt es jetzt in Frankreich folgende spezielle Ausweise für erwerbstätige Ausländer:

a. für ausländische Arbeiter — Carte de travailleur, die bereits im Dekret vom 6. 2. 1935 eine Regelung gefunden haben, jetzt aber den Bestimmungen des Dekrets vom 14. 5. 1938 (Art. 7ff.) unterliegen. Die Ausstellung und die Verlängerung dieser Ausweise sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, vor allem an die Prüfung des Arbeitsvertrages. Jeder Arbeiter, der die Carte de travailleur für einen bestimmten Arbeitszweig (Industrie, Landwirtschaft) ausgestellt bekommen hat, darf diesen ohne vorherige Genehmigung nicht wechseln. Gewissen Kategorien von Ausländern (Personen, die über 15 Jahre ununterbrochen in Frankreich gelebt haben, denjenigen, die mindestens zwei Jahre mit einer Französin verheiratet sind, die ihre Staatsangehörigkeit beibehalten hat usw.) können spezielle Arbeiterkarten ausgestellt werden, die ihnen gewisse Vorrechte gewähren (Art. 8: das Recht auf Arbeit auf dem gesamten Gebiet Frankreichs). Strafbestimmungen drohen nicht nur dem Arbeitnehmer, der den Vorschriften über Arbeiterkarten nicht nachkommt, sondern auch dem Arbeitgeber, der einen ausländischen Arbeiter ohne eine den Vorschriften entsprechende Karte beschäftigt.

b. für ausländische Handwerker — Carte d'artisan, die durch Dekret vom 8. 8. 1935 eingeführt wurde. Dieses Dekret hat auf die Handwerker gewisse Bestimmungen des Arbeitsrechts ausgedehnt (Art. 1ff.) und die Beschränkung der Zahl der auszugebenden Handwerkerkarten nach den einzelnen Fächern und Gebieten ermöglicht (Art. 4).

c. für ausländische Kaufleute — Carte de commerçant. Bereits das Dekret vom 17. 6. 1938 hat das Recht der Ausländer, sich mit Handel und Gewerbe zu beschäftigen, auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aufgebaut: die Ausländer sollen gemäß diesem Dekret in Frankreich so behandelt werden, wie die Ausländer, insbesondere die Franzosen, von gleicher Profession in ihrem Heimatland behandelt werden. Abgesehen davon hat das Dekret ermöglicht, die Zahl der Ausländer, die sich mit Gewerbe oder Handel beschäftigen, nach einzelnen Zweigen zu beschränken. Ein Dekret vom 12. 11. 1938 hat dann für ausländische Kaufleute eine »Carte d'identité de commerçant« eingeführt; ohne diese Karte darf jetzt kein Ausländer Handel oder Gewerbe treiben²⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu J.-P. Niboyet, *Traité de Droit international privé français*, Bd. II, 1938, S. 91ff. und Addendum au *Traité de Droit international privé français*, Bd. II, 1939, S. 2ff.

²⁾ Ein Dekret vom 2. 2. 1939 bringt weitere Einzelheiten über die Ausstellung der Carte de commerçant. Der Besitzer einer solchen Karte darf nur die Tätigkeit und nur in den Departements ausüben, die in der Karte bezeichnet sind.

Auf dem Gebiete der freien Berufe hat das Gesetz vom 26. 7. 1935 über Ärzte und Zahnärzte sehr weitgehende Beschränkungen eingeführt. Nach diesem Gesetz dürfen in Frankreich den ärztlichen und zahnärztlichen Beruf nur französische Staatsangehörige ausüben, die im Besitz eines französischen staatlichen Diploms sind. Fremde Staaten, in welchen französische Staatsangehörige zum ärztlichen Beruf zugelassen werden, können mit der französischen Regierung Konventionen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit schließen, wobei volle Parität auch in der Zahl der praktizierenden Ärzte der beiden vertragschließenden Staaten gewahrt werden muß¹⁾.

Das schwedische Ausländergesetz vom 11. 6. 1937 (§§ 13—18) wiederholt fast wörtlich die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. 8. 1927 (§§ 13—18)²⁾ über die Arbeitsgenehmigung. Ohne solche Arbeitszulassung, die vom Sozialministerium für eine bestimmte Zeit und für eine bestimmte Art von Arbeit erteilt wird, darf ein Ausländer in Schweden keine Arbeitsanstellung annehmen oder innehaben. Nur die Anstellung im Staatsdienst gilt nicht als Arbeitsanstellung.

Auch in Dänemark bestimmt ein Gesetz vom 31. 3. 1938 (§ 6), daß Ausländer, die nach dem 31. 3. 1926 nach Dänemark gekommen sind oder kommen, keine Arbeit, Stellung oder Beschäftigung ohne besondere Genehmigung annehmen dürfen.

In Belgien bedarf einer Genehmigung des Arbeitsministers nur die Anstellung eines ausländischen Arbeiters oder Angestellten, der nicht im Besitz einer Carte d'identité ist (Artt. 18 u. 19 der Verordnung vom 14. 8. 1933 in der Fassung des Art. 2 der Verordnung vom 15. 2. 1935).

Eine allgemeine Einschränkung der Zahl ausländischer Arbeitnehmer finden wir in Columbien (Gesetz vom 31. 10. 1936). Nach diesem Gesetz (Art. 1) darf keine industrielle, landwirtschaftliche oder kommerzielle Unternehmung, die im Lande ihren Sitz hat und monatlich mehr als 1000 Pesos an Gehalt und Lohn ausgibt, mehr als 10 % ausländischer Arbeiter und mehr als 20 % ausländischer Angestellter beschäftigen. Jedoch werden als Inländer ausländische Arbeiter und Angestellte betrachtet, die mehr als 10 Jahre im Lande wohnen oder mit einer Columbianerin verheiratet sind (Art. 5).

d) Schadensersatzansprüche der Ausländer. — In Anbetracht der in der Geschichte der mittel- und südamerikanischen Staaten so häufigen Interventionen fremder Staaten zum Schutze der Schadensersatzansprüche ihrer Angehörigen, haben Guatemala und Venezuela recht eingehende Bestimmungen über die Scha-

¹⁾ Ein entsprechendes Abkommen ist am 14. 12. 1938 zwischen Frankreich und Monaco geschlossen worden: Journal Officiel vom 4. 3. 1939.

²⁾ Siehe diese Zeitschrift, Bd. I, Teil 2, S. 792.

densersatzansprüche der Ausländer in ihre Ausländergesetze aufgenommen. Beide Gesetze erklären, daß der diplomatische Schutz nur im Falle einer Rechtsverweigerung, nachdem der ordentliche Rechtsweg erschöpft ist, angerufen werden kann. Art. 83 des guatemalteckischen Gesetzes vom 25. 1. 1936 lautet:

»Die Intervention einer fremden Regierung zugunsten ihrer Staatsangehörigen, unmittelbar oder durch ihre diplomatischen und, in Ermangelung solcher, durch ihre konsularischen Vertreter, ist einzig und allein annehmbar und möglich im Falle einer Rechtsverweigerung oder einer absichtlichen Verzögerung der Ausübung der Rechtsprechung, nachdem die betreffenden Personen die im Gesetz bestimmten ordentlichen Rechtsmittel erfolglos erschöpft haben.«

Die weiteren Artikel bringen Definitionen der Rechtsverweigerung (Art. 84) — es wird dabei betont, daß eine für den Kläger ungünstige Entscheidung nicht als Rechtsverweigerung betrachtet werden darf — und der Verzögerung der Rechtsprechung (Art. 85). Wer die Rechtsverweigerung oder Verzögerung der Rechtsprechung behauptet, muß beweisen, daß diese tatsächlich vorliegen (Art. 86); alle Schadensersatzansprüche müssen daher zuerst dem zuständigen Gericht eingereicht werden (Art. 87). Wer den von ihm erlittenen Schaden absichtlich übertreibt, hat dem Fiskus 25 % der geforderten Summe zu zahlen (Art. 92). Für Schäden aus Zusammenrottungen (*facciones*) und auch für Schäden, die nicht durch Handlungen der öffentlichen Gewalt verursacht wurden, haftet der Staat nicht (Art. 88).

Nach dem venezolanischen Gesetz vom 31. 7. 1937 kann der Ausländer seinen Schadensersatzanspruch entweder der Bundesregierung (Art. 60) oder dem Kassationshof (Art. 62) einreichen. Ein Vergleich mit der Bundesregierung wird als »cosa juzgada« betrachtet (Art. 61). Ausländer können Schadensersatzansprüche geltend machen aus Schäden, die sie im Falle eines Krieges, durch behördliche Maßnahmen erlitten haben (Art. 58); dagegen haftet die Regierung nicht für Schäden, die durch Revolutionäre verursacht werden (Art. 59).

Das Gesetz von Ecuador vom 16. 2. 1938 bestimmt (Art. 33), daß Ausländer nur aus den Gründen und unter Beachtung derjenigen Förmlichkeiten Schadensersatzansprüche stellen dürfen, die für die Inländer verbindlich sind. Für Schäden, die durch den Feind im Kriege oder durch die Aufständischen im Bürgerkriege zugefügt sind, haftet der Staat nicht.

5. Ausweisung der Ausländer. — Wie verschieden auch die die Ausweisung der Ausländer betreffenden Gesetze gefaßt sind, ihnen allen ist gemeinsam, daß sie den betreffenden Regierungen recht weitgehende Befugnisse gewähren, um die unerwünschten Ausländer aus dem Lande zu schaffen. Dies gilt in

erster Linie in bezug auf die Gründe der Ausweisung. Im französischen Recht werden sie im Gesetz überhaupt nicht angegeben¹⁾, im guatemaltekischen Gesetz vom 25. 1. 1936 (Art. 78) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die vollziehende Gewalt aus beliebigem Grund und ohne dabei verpflichtet zu sein, diesen Grund anzugeben, jeden Ausländer ausweisen kann. Das venezolanische Gesetz vom 31. 7. 1937 enthält folgende Bestimmungen: im Falle der Aufhebung konstitutioneller Garantien kann der Präsident der Republik ohne weiteres jeden Ausländer ausweisen, der die Wiederherstellung und die Aufrechterhaltung des Friedens gefährdet (Art. 35); in Friedenszeiten darf ein Ausländer ausgewiesen werden, soweit Gründe dafür nach Völkerrecht oder nach dem Ausländergesetz gegeben sind (Art. 36).

Das ägyptische Dekret vom 22. 6. 1938 zählt Ausweisungsgründe nur in bezug auf Personen auf, die der Gerichtsbarkeit der Gemischten Gerichte unterliegen und mindestens fünf Jahre in Ägypten gewohnt haben (Art. 2): die Ausweisung aller übrigen Ausländer steht im freien Ermessen des Innenministers.

Wenn aber auch die Befugnisse der Regierung in einzelnen Gesetzen durch Aufzählung der Ausweisungsgründe eingeschränkt werden, so werden diese Gründe, der Regel nach, so formuliert, daß sie dem Ermessen der Verwaltungsorgane kaum im Wege stehen können.

Als Ausweisungsgrund wird fast in allen Gesetzen (wenn auch in verschiedenen Fassungen) die Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit des Staates angegeben. Die deutsche Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 (§ 5 Abs. 1a) sagt, daß ein Aufenthaltsverbot gegen den Ausländer erlassen werden kann, »dessen Verhalten geeignet ist, wichtige Belange des Reichs oder der Volksgemeinschaft zu gefährden«. § 37 des schwedischen Ausländergesetzes vom 11. 6. 1937 bestimmt, daß, falls es im Hinblick auf die Sicherheit des Reiches oder sonst im Interesse des Staates geboten erscheint, der König die Ausweisung jeden Ausländers, der sich im Inlande aufhält, anordnen kann²⁾. Aus analogen Gründen kann nach der finnischen Verordnung vom 1. 4. 1938 (§ 24) der Innenminister Ausländer ausweisen. Das brasilianische Dekret vom 8. 6. 1938 erlaubt die Ausweisung eines jeden Ausländers, der die internationale Persönlichkeit des Staates, die politische und soziale Ordnung, die Ruhe und öffentlichen Sitten und die Volkswirtschaft gefährdet (Art. 1). Das guatemaltekische Gesetz vom 25. 1. 1936, das allen Ausländern ganz allgemein Asyl gewährt (Art. 71), erklärt andererseits, daß jeder, der dieses Asyl mißbraucht und gegen den Staat oder seine Institutionen oder auch gegen die öffentliche Ruhe einer befreundeten Nation

¹⁾ Siehe Niboyet a. a. O., Bd. II, S. 106 ff.

²⁾ Eine gleiche Bestimmung enthielt das schwedische Ausländergesetz vom 2. 8. 1927 (§ 36): vgl. diese Zeitschrift Bd. I, T. 2, S. 798.

konspiriert, ausgewiesen werden muß (Art. 73) ¹⁾. Nach dem venezolanischen Gesetz vom 10. 7. 1937 kann jeder Ausländer, der die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung oder die internationalen Beziehungen gefährdet (Art. 37, b u. d) und auch wer seine politische »Neutralität« während seines Aufenthalts im Lande verletzt (Art. 37, e), ausgewiesen werden. Das columbianische Dekret vom 15. 4. 1936 schreibt die Ausweisung von Ausländern vor, die sich in die innere Politik des Landes durch Bildung politischer Parteien usw. einmischen (Art. 1, n) und staatsfeindliche Ideen, wie den Anarchismus oder Kommunismus propagieren (Art. 1, p). Das Gesetz von Ecuador vom 6. 2. 1938 (Art. 37) erlaubt die Ausweisung von Ausländern, deren Aufenthalt im Lande eine Gefahr für die Moral, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten bildet. Das ägyptische Dekret vom 22. 6. 1938 (Art. 2, b) spricht über die Ausweisung eines Ausländers, der sich einer auf den Umsturz gerichteten Tätigkeit schuldig gemacht hat oder die öffentliche Ordnung und Ruhe, die Moral und die Volksgesundheit gefährdet.

Eine zweite Gruppe der Ausweisungsgründe bildet die Verübung von Straftaten. Nach der deutschen Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 kann ein Aufenthaltsverbot gegen einen Ausländer erlassen werden, der im Reichsgebiet wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder im Auslande wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen gilt, rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist (§ 5, 1, b) ²⁾. Analoge Bestimmungen finden sich in einigen anderen Gesetzen, so in Ägypten (Dekret vom 22. 6. 1938, Art. 2, a), in Ecuador (Gesetz vom 16. 2. 1938, Art. 38), in Venezuela (Gesetz vom 10. 7. 1937, das von der Verübung einer Tat im Auslande spricht, die auch nach venezolanischem Recht bestraft wird, mit Ausnahme von politischen Straftaten [Art. 37, c] und von Verurteilten im Inlande, die nach Verbüßung der Strafe, soweit keine Beweise ihrer moralischen Besserung vorhanden sind, ausgewiesen werden können [Art. 39]); das Gesetz von Panama vom 24. 12. 1938 (Art. 24) bringt eine lange Liste von Straftaten, deren Verübung die Ausweisung zur Folge haben muß.

¹⁾ Das guatemalteckische Gesetz droht mit Ausweisung auch jedem, der im Inlande durch Presse oder auf andere Weise einen fremden Staat, seine Institutionen oder sein Staatsoberhaupt angreift, soweit dies nach guatemalteckischem Recht strafbar ist (Art. 79), und jedem, der während seines Aufenthaltes in Guatemala im Auslande durch Presse den guatemalteckischen Staat, die Nation oder das Staatsoberhaupt angreift (Art. 80).

²⁾ Neben der gerichtlichen Verurteilung betrachtet die Ausländerpolizeiverordnung als Ausweisungsgründe die Anordnung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung, der Unterbringung in einer Fürsorgeerziehungsanstalt oder der Entmannung (§ 5 Abs. 1, c), ferner Verstöße gegen die Vorschriften des Steuerrechts, des Monopolrechts und des Devisenrechts oder gegen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote (§ 5 Abs. 1, d), und schließlich Verstöße gegen die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung oder die Regelung des Arbeitseinsatzes (§ 5 Abs. 1, e).

Eine weitere Gruppe von Personen, die aus dem Lande ausgewiesen werden können, bilden diejenigen, die durch ihre Beschäftigung, durch ihren physischen Zustand oder durch ihre Laster zu den »unerwünschten Ausländern« gezählt werden. Es sind z. T. dieselben Gründe, die wir schon als Einreiseverbotsgründe kennen gelernt haben ¹⁾. Die deutsche Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 (§ 5, 1, h) ermöglicht die Ausweisung eines Ausländers, der im Reichsgebiet bettelt, als Landstreicher, als Zigeuner oder nach Zigeunerart umherzieht, der Gewerbsunzucht nachgeht oder sich als arbeitsscheu erweist. Auch in Schweden gewährt das Gesetz vom 11. 6. 1937 (§ 31) die Möglichkeit der Ausweisung ²⁾ von Zigeunern, Landstreichern, Bettlern, sowie Personen, die sich des gewerbsmäßigen Glückspiels, der gewerbsmäßigen Unzucht oder der Ausnützung der Unzucht anderer Personen schuldig machen. Das brasilianische Dekret vom 8. 6. 1938 (Art. 2, 1, d ff.) ermöglicht die Ausweisung u. a. von Warenschmugglern, Fälschern von Wertpapieren, Mädchenhändlern, Kuppelei oder Gewerbsunzucht treibenden Personen, von Rauschgifthändlern, von Landstreichern und Bettlern. Eine ähnliche Aufzählung bringt das columbianische Dekret vom 15. 4. 1936 (Art. 1, g—j), das außerdem einzelne Handlungen aufzählt, die eine Person spionageverdächtig machen und zu ihrer Ausweisung führen können (Art. 1, s—u).

In einigen Gesetzen wird die Ausweisung von mittellosen Personen ermöglicht, die dem Staate zur Last fallen können (deutsche Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938, § 5 Abs. 1, i; ägyptisches Dekret vom 22. 6. 1938, Art. 2, c; columbianisches Dekret vom 15. 4. 1936, Art. 1, d).

Schließlich betrachtet eine Anzahl von Gesetzen als Grund zur Ausweisung den Verstoß gegen Einreisebedingungen (brasilianisches Dekret vom 8. 6. 1938, Art. 2, 1, j; columbianisches Dekret vom 15. 4. 1936, Art. 1, a—c; guatemaltekisches Gesetz vom 25. 1. 1936, Art. 76; venezolanisches Gesetz vom 31. 7. 1927, Art. 37, a; Gesetz von Ecuador vom 16. 2. 1938, Art. 37).

In einigen Gesetzen wird die Wiedereinreise eines ausgewiesenen Ausländers mit Strafbestimmungen versehen (brasilianisches Dekret vom 8. 6. 1938, Art. 7; venezolanisches Gesetz vom 31. 7. 1937, Art. 51; guatemaltekisches Gesetz vom 25. 1. 1936, Art. 82; Gesetz von Haiti vom 3. 3. 1937, Art. 14).

Der Regel nach kann jeder Ausländer, soweit Voraussetzungen einer Ausweisung vorliegen, ausgewiesen werden. Ausnahmsweise finden

¹⁾ Eine ganz allgemeine Bestimmung über die Ausweisung der Ausländer »de inmigración prohibida«, die keine Aufenthaltskarte bekommen haben, bringt das Gesetz von Panama vom 24. 12. 1938 (Art. 19).

²⁾ So wie es übrigens auch das Gesetz vom 2. 8. 1927 (§ 31) getan hat: siehe diese Zeitschrift, Bd. I, T. 2, S. 796.

sich in einzelnen Gesetzen Bestimmungen über Ausländer, in bezug auf welche die Ausweisung nicht stattfinden darf. So bestimmt das brasilianische Dekret vom 8. 6. 1938 (Art. 3), daß Ausländer, welche über 25 Jahre im Lande wohnen und welche eheliche brasilianische Kinder haben, nicht ausgewiesen werden dürfen. Nach dem Gesetz von Uruguay vom 13. 10. 1936 (Art. 3) muß jeder Ausländer ausgewiesen werden, der weniger als drei Jahre im Lande wohnt und im Auslande für eine nicht politische Straftat verurteilt worden ist: die Ausweisung findet jedoch nicht statt, wenn der betreffende Ausländer mit einer Inländerin verheiratet ist oder wenn er im Inlande geborene Kinder hat ¹⁾).

In allen Gesetzen, über die hier berichtet wird, erfolgt die Ausweisung im Verwaltungswege: nur ist in einzelnen Ländern ein diesbezügliches Dekret des Staatsoberhauptes erforderlich (brasilianisches Dekret vom 8. 6. 1938, Art. 8; venezolanisches Gesetz vom 31. 7. 1937, Art. 40), in anderen dagegen eine Verfügung des zuständigen Ministers (z. B. nach dem ägyptischen Dekret vom 22. 6. 1938, Art. 1, wo der Innenminister die Ausweisung anordnet) oder einer untergeordneten Behörde (so entscheidet nach der deutschen Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938, § 9 Abs. 2 über den Erlaß des Aufenthaltsverbotes die Kreispolizeibehörde).

Nach dem französischen Dekret vom 2. 5. 1938 erfolgt die Ausweisung durch Verfügung des Innenministers (Art. 8), jedoch darf ein Ausländer, der auf legalem Wege ins Land gekommen ist, daselbst nicht strafrechtlich verurteilt worden ist und im Besitz einer *carte d'identité* ist, nicht ausgewiesen werden, bevor er nicht, auf seinen persönlichen Wunsch, durch einen Vertreter des Präfekten verhört worden ist, es sei denn, daß die Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit erfolgt (Art. 10).

Schließlich müssen Bestimmungen über Internierung von Ausländern, die nicht ausgewiesen werden können, erwähnt werden. In den letzten Jahren waren besonders in Frankreich die Fälle zahlreich, wo ausgewiesene Staatenlose nicht in der Lage waren, ein Einreisevisum in ein anderes Land zu bekommen; ihre illegale Einreise in ein Nachbarland hatte, nachdem sie dort die Strafe für die Verletzung der Einreisebestimmung verbüßt haben, die Abschiebung zurück nach Frankreich zur Folge, wo sie wiederum einer Strafverfolgung und einer erneuten Ausweisung ausgesetzt waren ²⁾. Um die Härte der auf diese Weise ent-

¹⁾ Nach § 13 des dänischen Ausländergesetzes vom 18. 5. 1875 (s. diese Zeitschrift Bd. I, T. 2, S. 495f.) konnte ein versorgungsbedürftiger Ausländer, falls er sich nicht schon zwei Jahre im Inlande aufgehalten hat, ausgewiesen werden: nach der neuen, durch § 2 des Gesetzes vom 31. 3. 1938 eingeführten Fassung dieses Paragraphen ist die Beschränkung des zweijährigen Aufenthaltes im Inlande weggefallen.

²⁾ Niboyet a. a. O., Bd. II, S. 117ff.

stehenden Situationen abzuschaffen, hat das Dekret vom 2. 5. 1938 die Anordnung eines bestimmten Aufenthaltes für Ausländer, die nicht ausgewiesen werden können, unter polizeilicher Aufsicht ermöglicht (Art. 11). Das Dekret vom 12. 11. 1938 hat neben diesem Aufenthalt unter polizeilicher Aufsicht noch die Möglichkeit einer Internierung eines solchen Ausländers geschaffen. Art. 11 (Abs. 1 u. 2) des Dekrets vom 2. 5. 1938 in der Fassung des Dekrets vom 12. 11. 1938 (Art. 25) lautet:

»L'étranger pour lequel il sera démontré qu'il se trouve dans l'impossibilité de quitter le territoire français bien qu'assujetti aux dispositions des articles 8 et 9 du présent décret (Ausweisung), pourra, jusqu'à ce qu'il soit en mesure de déférer, être astreint à résider dans les lieux fixés par le ministre de l'Intérieur, et dans lesquels il devra se présenter périodiquement au service de police ou de gendarmerie.

Tout étranger visé à l'alinéa précédent qui, dans l'intérêt de l'ordre ou de la sécurité publique, devra être soumis à des mesures de surveillance plus étroites que celles dictées à l'alinéa précédent, sera astreint à résider dans un des cantons dont la désignation sera faite par décret, et dont l'organisation sera établie par les ministres de l'Intérieur et, s'il y a lieu, par le ministre des Colonies.«

Auf Grund dieser Bestimmungen ist dann durch Dekret vom 21. 1. 1939 ein Internierungslager (Centre spécial de rassemblement) in der Gemeinde Mende (Lozère) eingerichtet worden.

Auch in Norwegen ist durch provisorische Anordnung des Königs vom 31. 8. 1936 dem Justizdepartement die Befugnis gewährt worden, einen Ausländer, dessen Aufenthalt oder Tätigkeit im Lande die Staatsinteressen schädigt, der aber das Land nicht verlassen will oder kann, Beschränkungen hinsichtlich seiner Bewegungsfreiheit und seines Verkehrs mit anderen Personen zu unterwerfen.

Makarov.

SLOWAKEI

Verfassungsgesetz

über die Verfassung der Slowakischen Republik vom 21. Juli 1939¹⁾

Der Slowakische Landtag hat die folgende Verfassung beschlossen:

Das slowakische Volk hat sich durch die Hilfe des Allmächtigen Gottes seit Jahrhunderten auf dem ihm bestimmten Lebensraum erhalten (udržal), wo es mit seiner Hilfe, von dem alle Macht und alles Recht ausgeht, sich seinen freien slowakischen Staat errichtet hat.

¹⁾ Slovenský zákonník, 1939, Nr. 41, S. 375 ff. Gesetz Nr. 185.